

Begründung und Erläuterung

zur Verordnung des Landkreises Verden über das Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“ in der Stadt Verden

Allgemeines:

Das Naturschutzgebiet (NSG) befindet sich am Nordostrand der Stadt Verden, schließt im Norden einen Teilabschnitt der Halse, im Zentrum die Verdener Dünen, im Westen die Erhebung des Schäferberges und im Osten einen kleineren Dünenbereich, die sog. Tütheide, mit ein. Es hat eine Größe von rund 88 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte zu der Verordnung (VO).

Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet Nr. 275 „Dünengebiet bei Neumühlen“, das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

Das Schutzgebiet schließt das ehemalige Naturschutzgebiet NSG-LÜ 07 „Dünengebiet bei Neumühlen“ und einen Teilabschnitt des Landschaftsschutzgebietes LSG-VER 17 „Halsetal“ mit ein. Es geht in einigen Bereichen zum Schutz wertvoller Wald- und Grünlandbereiche über die Abgrenzung des FFH-Gebietes hinaus.

Naturausstattung und Schutzzweck:

Das Dünengebiet verfügt auf Grund seiner Vielfalt an unterschiedlichen, eng aneinander grenzenden und heute selten gewordenen und geschützten Lebensraumtypen (LRT) über eine große Biodiversität.

Die Verdener Dünen sind beeindruckend weitläufig, hoch und markant mit einem Mosaik aus vielen offenen Sandflächen ohne jegliche Vegetation, bizarren, teils abgestorbenen Einzelbäumen und mehr oder weniger flechtenreichen Silbergras- und Sandseggenrasen (LRT 2330). Die Verdener Dünen werden im Gegensatz zu der isoliert liegenden, flächenmäßig deutlich kleineren Tütheide recht intensiv insbesondere von Spaziergängern mit und ohne Hund sowie Kindergruppen des nahe gelegenen Schullandheimes begangen.

Das Betreten ist auf der einen Seite positiv, da es in gewissem Maße zur Offenhaltung der nur noch geringfügig windbeeinflussten Dünen beiträgt. Andererseits aber verhindert ein unkontrolliertes und intensives Betreten die Ausbildung einer typischen Dünenvvegetation. Dies führt zu einem schlechten Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps in größeren Bereichen. Weitere Folgen sind eine Zerstörung der Brutröhren diverser Sandinsekten sowie eine Anreicherung der an sich nährstoffarmen Sandböden mit Stickstoff (Hundekot).

Unter Berücksichtigung dieses Spannungsfeldes sind für den Erhalt, die Pflege und die Wiederherstellung der Dünenvvegetation differenzierte Naturschutzmaßnahmen erforderlich. Einerseits müssen die stark zertretenen vegetationslosen Dünenbereiche vor weiteren Trittschäden durch ein Betretungsverbot geschützt werden, um einen guten Erhaltungszustand der Dünenvvegetation wiederherzustellen. Andererseits muss das „Zuwachsen“ der Dünenareale durch sich ausbreitende Gehölze verhindert werden. In den Jahren vor der Unterschutzstellung waren größere Bereiche der Düne mit ca. 15 Jahre alten Gehölzbeständen aus Kiefern, Birken und spätblühender Traubenkirsche bewachsen und haben zur Verdrängung der typischen Vegetation und Verringerung des Windeinflusses geführt. Ein Teil dieser Gehölzbestände wurde bereits in den Jahren 2011 bis 2013 durch die Naturschutzbehörde erfolgreich entfernt und die freigestellten Bereiche entwickeln sich hin zu einer typischen Dünenvvegetation. Dies wäre durch alleiniges Begehen nicht möglich gewesen.

Insgesamt beherbergen die offenen Dünenbereiche eine ausgesprochen artenreiche Stechimmenfauna mit vielen gefährdeten Arten der Roten Liste.

Die einzige nennenswerte größere Heidefläche (LRT 2310) des Schutzgebietes befindet sich in der Nordhälfte des sog. Schäferberges, der mitten aus ebenen Waldbereichen herausragt. Auf Grund der starken Ausbreitung von aufgelaufenen Gehölzen ist die Sandheide in einem schlechten Erhaltungszustand. Eine Entnahme der Gehölze und ggf. ein Abschieben des humusreichen Oberbodens sind kurzfristig durchzuführende Pflegemaßnahmen, um den schlechten Erhaltungszustand zu verbessern. Der Schäferberg ist durch Freizeitaktivitäten (Treffpunkt für Trinkgelage, Quadfahrer, Mountainbiker) teils stark zertreten und vermüllt.

Als typische Art der Binnendünen, lichten Wald- und Talsandbereichen sowie des mageren Grünlandes mit Gehölzgruppen kommt die Heidelerche als übrige streng geschützte Tierart des Anhanges 1 der Vogelschutzrichtlinie im NSG vor.

In den Randbereichen der Dünen haben sich neben Nadelholzforsten wertvolle, heute sehr seltene, nicht forstwirtschaftlich genutzte Eichenmischwälder (LRT 9190) aus alten, häufig mehrstämmigen, mitunter anbrüchigen Bäumen und liegendem Totholz entwickelt, die aus Artenschutzgründen eine hohe Bedeutung haben. An den Nordhängen sind diese gut ausgeprägt, während die Eichenwälder an den Südhängen und in den Ebenen auf Grund eines Mangels an Habitatbäumen, Vorkommen der spätblühenden Traubenkirsche im Unterwuchs und fehlenden Eichen in der 1. Baumschicht einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen.

Die trockenen Verdener Dünen gehen am nördlichen Hang markant und steil in das feuchte Halsebachtal über, das geprägt ist durch ausgedehnte bachbegleitende Erlen-Eschenauwälder (LRT 91E0), feuchte Hochstaudenfluren und bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder (LRT 9110) sowie extensiv genutzte magere Grünlandbereiche, mit Vorkommen auch außerhalb des FFH-Gebietes.

Der Halsebach ist in seiner Struktur und seinem mäandrierenden Verlauf sehr gut ausgeprägt. Allerdings fällt er auf Grund von umfangreichen Trinkwasserentnahmen über den weitaus größten Teil des Jahres trocken. Aus diesem Grund zeigen die bachbegleitenden Auwälder zur Zeit der Unterschutzstellung insbesondere im krautigen Unterwuchs (Brennnesselfluren) deutliche Tendenzen der Abtrocknung. Eine Verschlechterung des noch guten Erhaltungszustandes der bachbegleitenden Wälder bei fortgesetzter Grundwasserentnahme ist zu befürchten.

Für alle Waldflächen innerhalb des Naturschutzgebietes werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt.

Allerdings wird die im Erlass in einem gewissen Umfang mögliche Verwendung bzw. Zulassung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf Grund ihrer Invasivität im NSG komplett untersagt, da diese Baumarten sich stark invasiv verhalten und das Eindringen in die bodensauren FFH-Waldlebensraumflächen mittelfristig zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde.

Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz sind z.B. auf Grund der Konkurrenzkraft der Douglasie auf bodensauren, nährstoffarmen, lichten Waldstandorten, die großflächig im Schutzgebiet vorkommen, Verschiebungen von heimischen (u.a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen zu erwarten, da sich die Douglasie auf diesen Standorten sehr gut verjüngt.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Verwendung und Zulassung der oben genannten sich invasiv verhaltenden Baumarten zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im NSG vorhandenen FFH-Wald-Lebensraumtypen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt.

Auf die in diesem Zusammenhang vom Bundesamt für Naturschutz und dem NLWKN empfohlene Ausweisung einer Pufferzone im Umkreis von 300 Metern um das NSG wird in der VO verzichtet, da durch die FFH-Richtlinie die im NSG vorhandenen FFH-Waldlebensraumtypen ohnehin in einem mindestens guten Erhaltungszustand zu erhalten bzw. dorthin zu entwickeln sind.

Neben dem Schutz und der Wiederherstellung der oben genannten Lebensräume und Arten soll das Schutzgebiet auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen gerecht werden. Der offene, zertretene Dünenbereich der Verdener Dünen benötigt aber, wie bereits oben beschrieben, eine Reduzierung der starken Trittbelastung, um eine Regeneration der Dünenvegetation zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist hier das Betreten grundsätzlich nicht erlaubt. Gleichzeitig soll die Dünenlandschaft aber auch erlebbar bleiben. Aus diesem Grund ist im Anschluss an das Unterschutzstellungsverfahren die Errichtung eines sog. Dünenerlebnisweges geplant, der das Gebiet von der vorhandenen Aussichtsplattform ausgehend queren soll. Anhand von Hinweisschildern sollen Spaziergänger über das Gebiet informiert werden. Eine längere Wegevariante in Längsrichtung der Dünen scheitert an dem Einverständnis eines Flächeneigentümers.

Nach Reduzierung der starken Trittbelastung kann ggf. im Rahmen des Pflegemanagements ein Betreten des Dünengebietes zur Offenhaltung zeitlich begrenzt ermöglicht werden. Zeitliche Abstände und Intensität könnten in einer Arbeitsgruppe besprochen werden. Hunde sind aus oben genannten Gründen im Dünenbereich nur auf dem „Erlebnispfad“ angeleint zugelassen.

Der Begründung ist eine Karte beigelegt, die sowohl die Ausdehnung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen als auch deren Erhaltungszustände dokumentiert. Gute Erhaltungszustände (B) sind nach der FFH-Richtlinie zu bewahren, schlechte Erhaltungszustände (C) durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. das oben beschriebene Betretungsverbot im Dünenbereich, Dünenerlebnisweg, Verbot bzw. Entnahme invasiver Baumarten, Erhalt bzw. Vermehrung von Alt- und Totholz) in einen mindestens guten Erhaltungszustand zurückzuführen.

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist der Erhalt, die Pflege und Wiederherstellung einer in ihrer Ausprägung einzigartigen Binnendünenlandschaft als Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als geologische Besonderheit.

Im Speziellen bezweckt die Erklärung zum NSG

1. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung einer landschaftsraumtypischen offenen Binnendünenlandschaft mit lockeren, teils flechtenreichen Sandmagerrasen und kleinflächig ausgebildeten Sandheiden (Schäferberg)
2. die Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit der markanten und vielfältig strukturierten Binnendünenlandschaft für das Naturerleben,
3. die Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von
 - a) bodensauren Eichenmischwäldern auf Sand mit Stieleichen,
 - b) Erlen- und Eschenauwäldern der Auen und Quellbereiche entlang des Halsebaches, stellenweise mit Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwald
 - c) bodensauren Buchenwäldern auf nährstoffarmen, schwach basenversorgten, trockenen bis frischen Standorten,
4. den Erhalt und die Wiederherstellung eines in weiten Teilen naturnah verlaufenden Bachabschnittes mit weitgehend ungenutzten und bewaldeten Uferbereichen,
5. die Sicherung und Förderung von artenreichem, relativ extensiv genutztem Grünland sowohl auf trockenen mageren Standorten als auch in den feuchten Niederungsbereichen,
6. den Schutz wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, wobei die Erhaltung und Entwicklung des NSG als wichtiger Brut- und Nahrungsraum für eine Vielzahl, oft bestandsbedrohter Stechimmen aus der Gruppe

der Weg-, Falten, Gold- und Grabwespen, der Ameisen und Bienen sowie der Heidelerche als Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie von herausragender Bedeutung ist,

7. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
8. die Bewahrung der Natur und Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung der Binnendünenlandschaft.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten prioritären und übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie von Populationen nachstehend genannter übriger streng geschützter Tierart des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie eine besondere Bedeutung zu.

Folgende Lebensraumtypen sind im NSG vorzufinden:

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91E0 Auenwälder mit Schwarzerle und Esche (*Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras (*Corynephorus canescens* und *Agrostis tenuis*)
 - 2310 Sandheiden auf Binnendünen
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*)
 - 9110 Bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder.

Zu den übrigen streng geschützten Tierarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie zählt die Heidelerche (*Lullula arborea*), deren Lebensraumzugehörigkeit und ihre konkreten Ansprüche an diesen Lebensraum im Verordnungstext näher beschrieben sind.

Verbote und Freistellungen:

Zu einzelnen Verboten und Freistellungen der NSG-Verordnung finden sich nachstehend detaillierte Hinweise und Interpretationshilfen:

Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.

Reiten ist im NSG nur auf den gekennzeichneten und in der Karte dargestellten Reitwegen zulässig. (§ 3, Abs. 3 (2)).

Das in den letzten Jahren betriebene Reiten innerhalb des Halsebettes führt zu einer Zerstörung der Bachsohle, kann zu Nährstoffanreicherungen im Gewässer führen und ist laut Verordnung verboten. Die vorhandene Bachbetttrittstelle ist kurzfristig zurückzubauen.

Die Durchführung der Waldjugendspiele unter Beachtung der Betretensregelungen der VO ist freigestellt. Für spezielle Wünsche zu Einzelflächen ist eine Regelung nach § 7 (Befreiung) erforderlich.

Das Betreten innerhalb des FFH-Gebietes ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegen erlaubt. Außerhalb des FFH-Gebietes sind nur die Wege(abschnitte) in

die Karte aufgenommen worden, die für eine bessere Verständlichkeit der Wegeführung innerhalb des gesamten Naturschutzgebietes erforderlich erscheinen.

Mit dem allgemeinen Betretungsverbot außerhalb von Wegen und dem ganzjährigen Leinenzwang für Hunde im FFH-Gebiet (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr.3) soll der Schutz und insbesondere die Wiederherstellung der trittempfindlichen und zur Zeit der Unterschutzstellung stark zertretenen Sandtrockenrasen der Dünen erreicht werden. Hunde haben dadurch, dass sie das von Natur aus nährstoffarme Gebiet durch Hundekot mit Nährstoffen anreichern und die Brutröhren vieler im Dünenbereich vorkommenden seltenen Sandinsektenarten durch Grabeaktivitäten zerstören, einen negativen Einfluss sowohl auf die Vegetation als auch auf den Fortpflanzungserfolg der Sandinsekten.

In den Bereichen des Naturschutzgebietes außerhalb des FFH-Gebietes wird eine Anleinplicht für Hunde außerhalb der Brut- und Setzzeit aus Naturschutzsicht für nicht erforderlich gehalten.

Das Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 9 in Zusammenhang mit § 4 Abs.4 Nr. 1f und 2m dient dem Erhalt bzw. der Erreichung der Erhaltungsziele der FFH-Waldlebensraumtypen im NSG. In der VO werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt. Aus oben beschriebenen Gründen (insbesondere Invasivität) sind im Gegensatz zum Erlass die Verwendung von Douglasie, Roteiche und Fichte innerhalb des NSG verboten.

§ 3 Abs. 3 Nr. 12 ist als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Damit wird eine Einzelfallprüfung möglich, ob die vorgesehene Ausbringung oder Ansiedlung einer nicht-heimischen, gebietsfremden Tier- oder Pflanzenart dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft.

Jagd:

§ 4 Abs. 5 regelt die Freistellung der Jagd. Die Jagdausübung im Gebiet bleibt grundsätzlich unberührt. Wegen der Gefahr der Nährstoffanreicherung auf den nährstoffarmen, mageren Sandböden der Dünen, Sandtrockenrasen und bodensauren Eichenwälder sind Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Nährstoffanreicherung bzw. Veränderung führen, verboten. Dazu gehören die Anlage und Erweiterung von Futterplätzen, Hegebüschen, Wildäckern, Wildäsungsflächen u. ä.

Landwirtschaft:

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Grünlandnutzung bleibt unter Beachtung von § 4 Abs. 3 Nr. 3 freigestellt. Ein Umbruch der Grünlandflächen ist nicht erlaubt. Das Grünland im Schutzgebiet wird zum überwiegenden Teil relativ extensiv genutzt und hat als sog. mageres, mesophiles Grünland mit einem großen Blütenreichtum eine hohe Bedeutung für den Naturschutz. Die Beibehaltung und Förderung einer extensiven Grünlandnutzung soll durch freiwilligen Vertragsnaturschutz erreicht werden.

Grundsätzlich ist es gem. § 21b Abs.1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) verboten, über Naturschutzgebieten unbemannte Luftfahrtsysteme zu betreiben. Davon kann das Land (die Landesluftbehörde) im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme genehmigen. Dabei stellt sie das Benehmen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde her. Wenn in einer NSG-VO die Nutzung von Drohnen für bestimmte Fälle freigestellt ist, kann die Landesluftfahrtbehörde aufgrund dieser Freistellung eine Ausnahmegenehmigung für den Bereich des NSG erteilen. Eine Einzelfallanfrage bei der UNB kann dann entfallen. Zur Klarstellung wurde in die Verordnung noch ein Zusatz aufgenommen, dass die Freistellung nach der NSG-VO nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 LuftVO ersetzt. Sie muss darüber hinaus bei der Landesluftfahrtbehörde eingeholt werden.

Unberührt bleibt die Nutzung der bisherigen Ackerfläche am nördlichen Rand des Halsetals.

Hof- und Gebäudeflächen:

In § 5 ist geregelt, dass die im NSG vorhandene Hofstelle von den Verboten der VO unberührt bleibt. Die Hofstelle liegt mitten im NSG und ragt geringfügig in das FFH-Gebiet hinein. Die genaue Abgrenzung der Hofstelle konnte anhand des vorhandenen Kartenmaterials nicht eindeutig bestimmt werden. Aus diesem Grund erfolgte diese anhand von vor Ort deutlich erkennbarer alter Hofbäume (Eichen, Buchen).

Sonderflächen:

§ 6 beschreibt die Funktion der Sonderflächen.

Die Nutzung und Unterhaltung des Schullandheimgeländes, einschließlich des vorhandenen Fußballplatzes auf natürlichem Untergrund, des eingefassten Verdener Brunnes sowie der Grillstelle werden auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche nicht eingeschränkt. Eine Ausnahme bilden die auf dem Gelände vorhandenen besonders schützenswerten Waldbereiche mit alten Buchen und Stieleichen. Diese sind auch auf Grund ihrer Wertigkeit insbesondere als Habitatbäume zu erhalten. Eine Umgestaltung, Entfernung bzw. Rodung bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.